



STADT BAD KISSINGEN

Satzung der Dr.-von-Balling-Bildungsstiftung Bad Kissingen vom 22. Dezember 1980

Beschluß des Stadtrates:	22. Dezember 1980
Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Nr. V/2 - 2/36 503):	09. März 1981
Bekanntmachung:	09. Mai 1981 (KGAMBI. Nr. 106)

Präambel

Die Stadt Bad Kissingen verwaltete ursprünglich sowohl

- die von ihr durch Stadtratsbeschluß vom 18.7.1951 errichtete und vom Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 14.9.1951 stiftungsaufsichtlich genehmigte „Dr.-von-Balling-Gedächtnisstiftung“ als auch
- die „Vereinigten Stipendiumsstiftungen“, die aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 6.12.1950 von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 11.5.1951 aus fünf gleichartigen Stiftungen zusammengelegt worden war.

Da die Leistungen der Stiftungen mit der gesetzlichen Ausbildungsförderung konkurrierten und die Erträge jeder einzelnen Stiftung zudem zu gering waren, um wirksame Hilfe leisten zu können, war es notwendig, beide Stiftungen, die einen gleichgerichteten Stiftungszweck verfolgten, zusammenzulegen und der neu entstandenen Stiftung auch ein Betätigungsfeld außerhalb der gesetzlichen Ausbildungsförderung zu eröffnen.

Die eingebrachten Vermögen betragen am 31.12.1979

- 10.122,85 DM* für die Vereinigten Stipendiumsstiftungen
- 11.639,59 DM** für die Dr.-von-Balling-Gedächtnisstiftung.

* Euroumstellung zum 1.1.2002 = 5.175,73 €

** Euroumstellung zum 1.1.2002 = 5.951,23 €

Die neue Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Dr.-von-Balling-Bildungsstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Kissingen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, indem sie junge Gemeindeangehörige der Stadt Bad Kissingen auf dem Gebiet der schulischen, beruflichen und musischen Bildung fördert.
- (2) Die Stiftung kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeigneten öffentlichen Behörden finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen damit Maßnahmen nach Abs. 1 fördern.
- (3) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus Kapitalien in Höhe von 21.762,44 DM* (Stand 31.12.1979). Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Der Stadt Bad Kissingen bleibt es vorbehalten, das derzeit vorhandene Stiftungsvermögen zu erhöhen.

* Euroumstellung zum 1.1.2002 = 11.126,96 €

§ 4**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können

§ 5**Verwaltung und Vertretung**

Die Stiftung wird von der Stadt Bad Kissingen nach den für diese geltenden Bestimmungen unentgeltlich verwaltet und vertreten. Über die Vergabe der jährlichen Stiftungsleistungen entscheidet der Stadtrat bzw. das von ihm bestimmte Gemeindeorgan.

§ 6**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht obliegt der zuständigen Aufsichtsbehörde, derzeit dem Landratsamt Bad Kissingen.

§ 7**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bad Kissingen. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Zusammenlegung der Dr.-von-Balling-Gedächtnisstiftung und der Vereinigten Stipendiumstiftungen in Kraft.

Bad Kissingen, den 22. Dezember 1980

Stadt Bad Kissingen

In Vertretung

Straus

2. Bürgermeister